



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts - Dezernat 7 – Köln.

Jordanien (Haschemitisches Königreich Jordanien)

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. **Zivilregisterauszug**, der nicht älter als 6 Monate sein darf, da dieses Dokument zusätzlich als Familienstandsnachweis dient

2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**,

bei moslemischer Konfession:

ausgestellt durch das zuständige Sharia-Gericht (Sharia-Court)

bei sonstigen anerkannten Religionsgemeinschaften:

ausgestellt durch die zuständige Kirchengemeinde

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit für den jordanischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Legalisation erforderlich, siehe Nr. 5.1. der allgemeinen Hinweise

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.